

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An ALLE Einrichtungen
in THÜRINGEN**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK-Landesverband Mitte, Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Bereich Vertragsmanagement
Pflege/HKP
Team Vergütung Pflege/HKP
09099 Chemnitz
Roberto Massing
E-Mail: roberto.massing@plus.aok.de
Telefon: 0800 10590-60021
Telefax: 0800 1059002-542

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

06. Januar 2021

Wichtige Information zum Nachweisverfahren für die Auszahlung der Sonderleistungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI (Corona-Prämie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein außerordentliches Jahr ist zu Ende gegangen und mit ihm eine unglaubliche Leistung Ihrerseits, die Pflege und Versorgung unserer Versicherten sicherzustellen. Wir danken für Ihr Engagement und wünschen Ihnen alles Gute für 2021 und vor allen Dingen GESUNDHEIT.

Die beantragte Corona-Prämie wurde von den Pflegekassen an Sie ausgezahlt und von Ihnen an Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergereicht.

Der Gesetzgeber hat als nächsten Schritt ein Nachweisverfahren vorgesehen. Dafür hat die Pflegeeinrichtung der jeweils zuständigen Pflegekasse unmittelbar nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, **spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021** die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen.

Die dafür vorgesehene aktuelle Auszahlungsmitteilung (Anlage 3 zu den Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes) finden Sie auf der Internetseite:

https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

Wir möchten Ihnen noch einige Hinweise geben, damit ein reibungsloses Verfahren sichergestellt werden kann und zusätzlicher Aufwand vermieden wird.

- bitte nutzen Sie ausschließlich die aktuelle Fassung der Auszahlungsmitteilung (Formular Link siehe oben)
- sofern Sie sowohl zum ersten als auch zum zweiten Auszahlungstermin einen Antrag auf den Anteil der **Bundesprämie** gestellt haben und dieser entsprechend ausgezahlt wurde, ist für jede Zahlung eine separate Auszahlungsmitteilung erforderlich
- bitte tragen Sie bei dem Zeitpunkt der Auszahlung an die Beschäftigten (Nr. 3 Deckblatt der Auszahlungsmitteilung) den Tag der Auszahlung der **Bundesprämie und Landesprämie** ein. Sofern zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt wurde, tragen Sie bitte das Datum der Auszahlung der Landesprämie im Freitextfeld unter Nr. 2 ein.
- sofern Sie vor der Auszahlung der Landesprämie bereits die Auszahlungsmitteilung zur Bundesprämie an die Pflegekasse übersandt haben (z. B. Antragstellung erfolgte nur zum ersten Auszahltermin), bitten wir Sie aufgrund der erforderlichen Nachweisführung zur Auszahlung des Anteils des Landes, diese Auszahlungsmitteilung nochmals ergänzt um die Angaben zur Auszahlung der Landesprämie zuzusenden.

Bitte senden Sie die Auszahlungsmitteilung vollständig ausgefüllt mit der Unterschrift der Geschäftsführung je nach Zuständigkeit **ausschließlich an folgende E-Mail-Adressen:**

- an die **AOK PLUS** unter der Mailadresse: nachweisverfahren.coronabonus@plus.aok.de

Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land

- an die **BKK VBU** unter der Mailadresse: pflge.corona@bkk-vbu.de

Stadt Erfurt

- Pflege-Rettungsschirm@tk.de

Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera

Sofern Auszahlungsmitteilungen in der Vergangenheit an andere Mailadressen versendet wurden, können diese leider nicht bearbeitet werden.

Sofern Sie im Rahmen der Nachweisführung feststellen, dass der in der Auszahlungsmitteilung benannte Betrag geringer ist als der Betrag, den die Pflegekasse ausgezahlt hat, ist die Differenz an die zuständige Pflegekasse gemäß Punkt 9 Absatz 4 der Festlegungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Bevor Sie jedoch eine Rückzahlung vornehmen setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Pflegekasse in Verbindung, um entsprechende Rückzahlungsmodalitäten abzustimmen. Nur so ist es möglich, dass die Rückzahlung Ihrer Pflegeeinrichtung zugeordnet und damit auch entsprechend gebucht werden kann.

Die Rückzahlung der Länderprämie wird direkt über das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie abgewickelt werden.

Sofern Sie zum zweiten Antragszeitpunkt 15. November 2020 einen geringeren Betrag gemeldet haben, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätten, kann die Differenz bis spätestens zum 15. Februar 2021 nachgemeldet werden. Nutzen Sie dafür bitte das Formular Anlage 1 zu Teil 1 der Prämien-Festlegungen (Link siehe oben).

Die Auszahlung der Beträge erfolgt abschließend bis zum 15. März 2021. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass bis zum 15. Februar 2021 die Auszahlungsmitteilung der zuständigen Pflegekasse vorgelegt werden muss.

Um gegebenenfalls eine weitere Korrektur zu vermeiden, bitten wir Sie, aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Auszahlungsmitteilung und der Beantragung der Differenzzahlung, beides zeitgleich einzureichen.

Bitte beachten sie auch, dass der Antrag für die Differenzzahlung der Corona-Prämie bei Zuständigkeit der AOK PLUS abweichend zu dem oben genannten Postfach an coronabonus@plus.aok.de zu senden ist.

Ihren Antrag für den Meldezeitraum 15. Februar 2021 reichen Sie bitte möglichst im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 15. Februar 2021 ein. Die Auszahlung der Beträge erfolgt abschließend bis zum 15. März 2021.

Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang folgenden Hinweis:

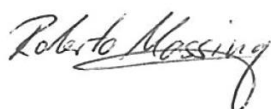
Gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Prämien-Festlegungen Teil 1 des GKV-Spitzenverbandes kann die Pflegeeinrichtung, sofern sie in der Meldung zum Antragszeitpunkt bis 19. Juni 2020 einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, die Differenz bei der Meldung zum Antragszeitpunkt bis 15. November 2020 nachmelden. Sofern die Pflegeeinrichtung in der Meldung zum zuvor genannten Termin einen geringeren Betrag gemeldet hat, als sie eigentlich für die Auszahlung benötigt hätte, kann sie die Differenz bis spätestens zum 15. Februar 2021 nachmelden.

Sofern der im Nachweisverfahren mitgeteilte Betrag höher ist als der Betrag, den die Pflegekasse aufgrund der Meldung zum Antragszeitpunkt 19. Juni 2020 ausgezahlt hat und damit die Pflegeeinrichtung einen höheren Betrag an ihre Beschäftigten ausgezahlt hat, als sie von der Pflegekasse erhalten hat und die Differenz bei der Meldung zum Antragszeitpunkt 15. November 2020 nicht geltend gemacht wurde, kann die Pflegekasse nachträglich den Differenzbetrag nicht mehr auszahlen.

Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht bis spätestens zum 15. Februar 2021 durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse gemäß den Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Absatz 7 SGB XI die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuerlangen. Auch die Auszahlung des Landesanteils steht unter Vorbehalt der abschließenden Anzeige und Prüfung nach entsprechender Anwendung von § 150 Absatz 7 SGB XI.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Freundliche Grüße



Roberto Massing